Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 5

Artikel: Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94473

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beschäftigen, jedoch nicht obligatorisch. Es ist wo möglich barauf Rudficht zu nehmen, ben Arbeitenben eine kleine Löhnung als Zulage zur Besolbung zu gewähren.

17. Der Briefverkehr fur bie Internirten ift frei. Die Militarbehorben ber Kantone werben gur Bertheilung an bie Depots Korrespondengfarten erhalten.

Beber Internirte ift zu veranlaffen, feinen Un= gehörigen burch Korrespondenzkarte Auskunft über feinen gegenwärtigen Aufenthalt zu geben.

18. Für ben Gefundheitebienft ift außer ben auf bie Truppen vertheilten internirten Aerzten das nothige Sanitatepersonal aufzubieten.

Beim Gintreffen ber Internirten in bie Depots find von schweizerischen Aerzten genaue Bisiten auf Rrage, Reinlichkeit u. f. w. vorzunehmen. Die ärzteliche Bisite ift jeden Sonntag mit gleicher Sorgfalt zu wiederholen.

19. Für Spitalganger find von ben Kantonen Spitaler resp. Absonderungehäuser anzuweisen. Bei größeren Spitalern ift militarische Administration einzurichten.

Die Spitalganger erhalten ben Solb wie bie Urbrigen.

20. Bei Tobcefällen sind reglementarische Tobesscheine mit möglichft genauer Bezeichnung bes Berftorbenen und teffen hinterlassenschaft nach eitgenössischer Borschrift in französischer Sprache auszustellen und mit dem Bisum bes Militardepartements
bes Kantons versehen dem eiegenössischen Militärbepartement zuzusenden.

Die hintertaffenschaft ift bem fantonalen Rriege= tommiffariat juguftellen bis von hier aus weiter ver= fügt werden wird.

21. In dieziplinarischer Beziehung werben die Internirten unter das eidg. Militarftrafgesetz gestellt. Es find ihnen die einschlägigen Kriegsartifel vorzu= lesen.

Den Internirten ift ber Internirungebegirk genau zu bezeichnen und beffen Grenzen find ihnen zu zeigen.

Disziplinarstrafen find nach Reglement zu ahnden und fann überdieß Solbentzug als Strafe angeordnet werden.

Defertirte und wieder eingebrachte Internirte, sowie folde, welche fich eines schweren Bergebens schuldig gemacht haben, find in die Strafgarnison Luziensteig (vide 3iff. 8) zu transportiren.

22. Um das Entweichen zu verhindern, find in Berbindung mit der kantonalen Bolizei Borkehren zu treffen. Die Polizeibehörden find bei stattgefun= benen Defertionen sofort zum Behufe ber Wieder= einbringung zu avertiren.

Die Kantone Ballis, Genf, Baabt, Reuenburg und Baselstadt haben an ben Gisenbahn= beziehungs= weise Dampfichiffstationen ber Grenze gegen Frank=reich, nämlich in St. Gingolf, Genf, Nyon, Ballorbe, Berrieres, Eccle, Chaur=be=Fonds, Basel, sobalb biese Bunkte nicht mehr von ber schweizerischen Armee besett find, besondere Pikete aufzustellen und ben= selben geeignete Polizeisolbaten beizugeben.

23. Die Rantone werden für die Seelforge ber Internirten angemeffene Anordnungen treffen.

24. Die Militarbehörden ber Kantone werden Allem aufbieten, um das Loos der Internirten zu einem möglichst erträglichen zu machen. Sie werden namentlich auf die sofortige Einrichtung eines gehörigen Dienstganges Bedacht nehmen, wobei wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß zur Ersledigung einer Menge von Reklamationen, Nachfragen u. s. w., welche nicht ausbleiben werden, die sofortige Einsendung der Rominativ=Etats an das Militarbepartement unerläßlich ist.

Bern, ben 1. Februar 1871.

Im Auftrage bes Bundesrathes, ber Borfieher des eidg. Militardepartements: Belti.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Aantone.

(Vom 23. Januar 1871.)

Das Departement beehrt fich, Ihnen im Anschlusse eine Ansgahl Exemplare bes Bunbesgesehes, betreffend die Organisation ber Scharfschüpenbataillone vom 23. Dezember 1870, Militärzeitung 1870 Mr. 1, und ber barauf bezüglichen Bollzichungsverordnung bes Bundesrathes vom 12. Januar 1871, Militärzeitung 1871 Nr. 4, zugehen zu lassen.

Sie werben ersucht, tie nothigen Anerbnungen gu treffen, bamit bie neuen Batailone beforberlichft bas für fie vorgeschriesbene Materielle ber Korpeausruftung erhalten.

Bur ben vom Bunbe zu llefernben Inhalt ber Felbapothete und bes Ambulance-Tornifters hat ber Bunbesrath beschloffen, tie ihm nach bem Gesese obliegenbe Berpflichtung burch eine Aversalentschäbigung abzutragen, und es wird baher ben betreffenben Kantonen, sobald bie Anschaffungen gemacht find, für ben Inhalt ber Felbapothete und ber Apothete tes Ambulance-Tornisters Fr. 360 in Baar vergutet werben.

Betreffend des Inhaltes ber Buchsenmacher-Bertzeugkiste und ber Borrathsbestandtheilkiste werden Ihnen die weitern Mittellungen spater gemacht werden.

Bum Behuf ber Ernennung ber Offiziere ber Schühenstäbe werben wir uns mit Ihnen nach Maßgabe bes Art. 4 bes Gesesches vom 23. Dezemb.r 1870 in Beziehung sehen und Ihnen bie vom Bunbebrathe jewellen getroffenen Wahlen zur Kenntnif bringen.

Ebenfo werben Ihnen die Rommanbanten ber Batailione bie für ben kleinen Stab getroffenen Bahlen mittheilen.

Für bie Stellung ber Buchfenmacher haben wir ben folgenben Turnus aufgestellt.

Mit Bezug auf alle übrigen einschlägigen Buntte ersuchen wir Sie, bem Bunbeerathebefchluffe vem 12. Januar 1871 genaue Bollziehung zu verschaffen.

Turnus, nach welchem bas Stellen ber Buchfenmacher zu ben Schubenbataillonen von ben Kantonen ju geschehen hat. Nach Bataillonen geordnet.

1. Turnus, 1871—1880.

		1. Lutn	us, 10/1—.	1000.	
ataillo	n 1.	Nargan	2		
"	2.	Bern	2		
"	3.	Bern	1	Freiburg	1
"	4.	Neuenburg	1	Genf	1
,	5.	Baabt -	2		
#	6.	Wallis	1	Waatt	1
,,	7.	Bürlch	2		
,,	8.	3ug	1 .	Luzern	1
"	9.	Thurgan	1	Appenzell A. Rh.	1
"	10.	St. Gallen	1	Graubunden	1
"	11.	@larus	2		
"	12.	Uri	1	Sch.vn3	1
"	13.	Teffin	2	- 7	
"	14.	Baatt	2		

Bataillon 15.		Freiburg	1	Wallis	1					
,,	16.	Zürich	2							
,,	17.	Bern	2							
,,	18.	Appengell A Rh.	1	St. Gallen	1					
	19.	Obwalben	1	Nibwalben	1					
,,	20.	Luzern	2							
,,	21.	Aargau	1	Basellanb	1					
2. Turnus, 1881—1890.										
Bataille	on 1.	Nargau	1	Bafelland	1					
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	2.	Bern	1	Solothurn	1					
,,	3.		2	Govern	•					
,,	4.	Neuenburg	ĩ	Freiburg	1					
	5.	Maabt	2	0,,,,,,,	-					
~	6.	Wallis	1	2Baabt	1					
"	7.		2		-					
,,	8.		2							
,,	9.	- 0	1	Appenzel A.:Rh.	1					
,,	10.	St. Gallen	1	Graubunben.	1					
	11.		1	Schwy	1					
.,	12.		1	Nibwalpen	1					
"	13.		2		•					
,,	14.	Baabt	2							
,,	15.		1	Genf	1					
,,	16.	· ·	1	@larus	1					
,,	17.	Bern	2		_					
,,	18.	Graubunden	1	Thurgau	1					
	19.	Shwni	1	Uri	1					
"	20.	Luzern	1	Sug	1					
"	21.	Aargau	2	W-0	_					

(Bom 4. Febr. 1871.)

Bir werben Ihnen successive bie in § 17 ber Instruktion vom 1. bieß erwähnten Korrespontenztarten zugehen laffen. Dabei erlauben wir uns, barauf ausmerksam zu machen, wie eine große Menge von Nachfragen zum voraus erlebigt werben konnte, wenn sammtliche internirten Militars ihren Angehörigen vom neuen Aufenthaltsorte unverzüglich burch Korrespontenzkarten Nachricht geben wurten.

Ihnen und uns wurde baburch eine Arbeit erleichtert, welche ohne die ftrifte Bollziehung bes § 17 ber Instruktion ohne Zweifel große Dimensionen annehmen mußte.

Eine Anzahl von frangöfischen Offizieren ift mit ben Truppen in bie Kantone instradirt werben, mabrend bie Instruction vom 1. Februar vorschreibt, bag bie Offiziere, mit Ausnahme ber Generale und Aerzte, nach Jürich, Luzern, St. Gallen, Baben und Interlaken internirt werben sollen.

Sie werben bemgemäß eingelaben, bie in Ihrem Kanton fich befindenden Offigiere, mit Ausnahme der Generale und Aerzie, sefort in ben Ihnen junachst gelegenen Internirungsort fur Offiziere zu weisen.

Cidgenoffen fcaft.

Bern, 2. Febr. Die am 1. Febr. zwischen General Bergog und bem frangofischen General Clinchant in Betreff bes Ueber: tritte ber Armee auf Schweizergebiet abgeschloffene Uebereintunft enthalt folgende Bestimmungen: Das übertretenbe Beer wirb beim Ginmarich feine Baffen, Ausruftung und Munition abgeben. Baffen, Ausruftung und Munition werben nach bem Friedensfolug und ber befinitiven Bereinigung ber Roften, welche ber Schweiz burch ben Aufenthalt ber frangofifchen Truppen erwachfen, an Franfreich guruderstattet. Die namliche Bestimmung gilt hinsichtlich bes Materials und ber Munition ber Artillerie; Pferde, Waffen und Gffetten ber Offigiere werben biefen gur Berfügung gelaffen; hinfichtlich ber Truppenpferbe werben weitere Berfügungen vorbehalten. Die Fuhrwerte fur Lebensmittel und Bepad tehren mit ben Fuhrleuten fogleich nach Abgabe ihrer Labung auf framgofifches Bebiet gurud. Die Rriegstaffen und Postfuhrwerte werben mit ihrem gangen Inhalt ber ichweizerifden

Eibgenoffenschaft übergeben, welche bafur Rechenschaft geben wirt. Die Ausführung biefer Bestimmung erfolgt im Beisein fransösischer und schweizerischer Offiziere. Die Eitgenoffenschaft beshält sich vor, bie Internirungsorte für Offiziere und Solbaten zu bezeichnen. Dem Bundebrath bleibt bie Festschung ber zut Bervollständigung tieser Uebereinsunft nothigen Einzelbestimmuntsgen vorbehalten.

Gine eidg. Obererpertife.

Wir erhalten nachstehenbe Buschrift eingesenbet, und fiehen umsoweniger an, bieselbe in unser Blatt aufzunehmen, als auch wir bei Gelegenheit ber Grenzbesehung 1870 ahnliche unangenehme Erfahrungen machen mußten.

Die Bufdrift lautet:

Mle im Januar 1870 in ber Edweig. Militargeitung ein Referat erichien über bie in ber Bunbeeversammlung gepflogenen Militaria und unter Anterm ein Ausspruch bie Brn. Rationals rath Bangger citirt murbe: Das ichmeig. Pferbeabichanungemefen fet ein Raubfpstem, ba lachte ich hell auf und fagte bet mir felbft : "Du haft Recht, aber wer ift ber Rauber?" Damale war gerabe meine Cache bei bem bob. Bunbeerathe anbangig , unb es tonnte mir niemand verargen, eimas malitios zu fein. 3ch habe biefe Ungelegenheit verschiebenen Juriften vergezeigt unb fie entfetten fich, wie antere rechtliche Burger auch, auf welche unerhorte Deife Recht und Berechtigfeit mit Rugen getreten worten. - 3d habe alle bierauf bezüglichen Reglemente ftubirt, und nirgente einen Anhaltepuntt gefunden, ber bem Befchatigten gu feirem Rechte verhilft, und ale ich g. B. beim Tit. eibg. Militarbepartemente ein Unalegen citirte (Fourage:Lieferung), fant ich tein Bebor. - Die Schlaubeit, mit welcher bei Rud: gabe ber Militarpferbe an tie Gigenthumer etwaige im Dienfte erholte Rrantheiten zc. verheimlicht werben, ift nicht gerate bonett. Gleichsam fpielent wirt bem Gigenthumer bie Balfter in bie Banbe gebrudt, und bann bat er feinen Baul und mas brum und bran bangt. Rach meiner Deinung follte bei ber Pferbabgabe ber Rapport bes Pfertearzies maggebent fein und jebes Unwohlsein bee Pferbes im Dienft bem Gigenthumer mitgetheilt werben. Freilich tonnte fich bann bie und ba ein folder Pferbeflider blamiren, wenn er ftatt hinten, Strengel in feinen Rapport fest, mas vor zwei Jahren bei Burich, Ravallerie vorfam und ju großartigen Umtrieben führte, wobei folieflich bas Pferb auf Roften bee Bunbes abgethan werben mußte. - Grofartigere Ginnahmen bat aber in ter Schweig niemanb, ale ein Stabepferbargt, und ich erichrat in ber That, ale ich fur "bie 5 Dinuten ins Maul ichauen" 119 Fr. 40 Rp. bezahlen mußte.

Es mag unbescheiten erscheinen, Ihnen eine langweilige eibsgenössische Obererpertise zu erzählen, aber ich glaube, baß burch Mittheilung von Erlebtem ber Weg zu bessern Wegleitungen, Berordnungen ze. gefunden werden kann, um herauszukommen aus ber Willfürherrschaft eines oder zweier Köpfe, um veranlassen zich die lehte Instanz sei, wenn man mit weiter untenstehenden Behörden nicht auskomme. Die Schweiz. Militärzeitung hat in den 11 Jahren, seit beren ich sie lese, schon manche schöne Neuerung angeregt, und hoffentlich wird sie auch auf tem Gebiete bes Berwaltungswesens bestehende Ocsahren fur Ungerechtigkeiten zu rügen und zu verbessern wissen.

Doch gur Cache!

Es burfte gerabe im jesigen Memente für viele Pferbebefiser ber Schwelz von Interesse fein, was ein solcher in Folge eines im eidgenössischen Dienst trant und untauglich geworrenen Pferbes Alles erleben mußte. Besagtes Thier wurde als Offizierspert im I. und II. Artitleriewiederhelungekurs in Frauenseld Juni und Juli 1869 benust und am 2. August in Jürich absgeholt. Für eine im Dienste acquirirte Kniegeschwulst wurden 120 Fr. Abschaung gesprechen. Das Pferd war aber in einem so entsestich maroden Zuftande, baß sein Eigenthümer auf Anrathen bes behandelnden Pferdearztes beim Kantonskriegskommissariat um Revision einkam. Diese wurde am 22. August von herrn Stabspferdearzt K. vorgenommen und eine Erhöhung der Abs